

SÄA1 KV Mitte §§ 13/16 Satzung

Gremium: KV Mitte
Beschlussdatum: 04.09.2018
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungsanträge

1 Neu:

2 §13 Die Landesmitgliederversammlung

3 (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das höchste Beschlussorgan des
4 Landesverbandes. Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer
5 Bedeutung.

6 (2) Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen

7 a) der Landesdelegiertenkonferenz,

8 b) des Landesausschusses,

9 c) eines Viertels der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,

10 d) 10% der Mitglieder oder

11 e) auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Sie ist schriftlich vom Landesvorstand
12 unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens **sechs Wochen** einzuladen.

13 (3) Die Landesmitgliederversammlung beschließt insbesondere über

14 a) die politischen und organisatorischen Grundsätze,

15 b) das Wahlprogramm des Landesverbandes,

16 c) die Landeslisten für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag,

17 d) Rechenschaftsberichte der Organe und Vertreter*innen des Landesverbandes,

18 e) Richtlinien für Abgeordnete und Regierungsmitglieder,

19 f) Koalitionen auf Landesebene,

20 g) die Satzung,

21 h) die Entlastung des Landesvorstandes,

22 i) den Haushaltsplan des Landesverbandes, welcher finanzielle Mittel zur Weiterbildung,
23 insbesondere von Frauen, gewährleistet, und die Berichte des Landesfinanzrates. Sie wählt
24 auf zwei Jahre den Landesvorstand, den Landesparteirat und die RechnungsprüferInnen, die
25 Delegierten des Landesverbandes für den Länderrat sowie für den Kongress der Europäischen
26 Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes. Eine vorgezogene Neuwahl des
27 Landesvorstandes wie des Landesparteirats ist möglich. Das Vorziehen muss mit 2/3-Mehrheit
28 beschlossen werden. Die Abwahl einzelner Mitglieder eines Gremiums ist ebenfalls mit 2/3-
29 Mehrheit möglich. Ein Abwahantrag muss fristgerecht entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1
30 gestellt werden. Neu- oder Nachwahlen erfolgen auf der nächstfolgenden
31 Landesdelegiertenkonferenz. Diese ist baldmöglichst unter Berücksichtigung der
32 Satzungsfristen für Wahlen anzusetzen.

33 (4) Die Landesmitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens
34 15% der Mitglieder anwesend sind. Maßgeblich ist die Zahl der abgegebenen Stimmausweise.
35 Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. In Personalangelegenheiten beschließt sie mit
36 absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

37 (5) Anträge müssen **fünf** Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden den
38 Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten **zugänglich**
39 **gemacht. Änderungsanträge müssen 10 Tage vor der LMV vorliegen und werden den**
40 **Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich**
41 **zugänglich gemacht. Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet**
42 **die Landesmitgliederversammlung.** Anträge zur Änderung der Satzung müssen zehn Wochen vor der

43 LMV dem Landesvorstand vorliegen, acht Wochen vor der LMV den
 44 Gliederungen zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.
 45 Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen vor der
 46 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden den Bezirksgruppen,
 47 Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der
 48 Versammlung **zugänglich gemacht**. Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die
 49 Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung
 50 der jeweiligen Landesliste abschließen. Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteiliche
 51 Vereinigungen und Delegierte können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesverband
 52 entscheiden, ob sie Anträge und Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen elektronisch
 53 oder postalisch zugesandt erhalten wollen. Liegt eine Erklärung nicht vor, erfolgt die
 54 Versendung postalisch.

55 (6) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese bleibt
 56 auch für die folgenden Landesmitgliederversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn
 57 einer Landesmitgliederversammlung geändert wird.

58 § 16 Die Landesdelegiertenkonferenz

59 (1) ¹Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) nimmt in der Regel die Aufgaben der
 60 Landesmitgliederversammlung wahr. ²Sie setzt sich aus Delegierten der Bezirksgruppen, der
 61 Abteilungen und der innerparteilichen Vereinigungen sowie dem Landesvorstand zusammen.

62 (2) ¹Die LDK tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Sie findet auf Einladung des Landesvorstandes
 63 statt. **Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von**
 64 **mindestens 6 Wochen.** ³Sie muss einberufen werden, wenn

- 65 a) der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit,
- 66 b) fünf Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteiliche Vereinigungen,
- 67 c) 10% ihrer Mitglieder oder
- 68 d) der Landesvorstand dies beschließen.

69 (3) ¹Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält zwei
 70 Grundmandate. ²Zusätzlich erhalten sie Mandate entsprechend ihrer Mitgliederzahl, indem die
 71 Zahl ihrer Mitglieder durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird
 72 und das Ergebnis mit 100 multipliziert und zur nächsten vollen Zahl gerundet wird.

73 ³Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenchaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen
 74 gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. In der Regel werden die Delegierten für ein Jahr,
 75 mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, gewählt, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Auf
 76 Verlangen eines Mitgliedes der entsendenden Gruppe ist die Mandatierung vor einer LDK zu
 77 bestätigen, wenn dies in der Einladung angekündigt war. Das Mandat ist nicht übertragbar.
 78 Die Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen können Ersatzdelegierte wählen, die bei
 79 Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.

80 (4) Die Landesdelegiertenkonferenz tagt öffentlich.

81 (5) Delegierte können entscheiden, ob sie Anträge und Kandidaturen für Wahlen und
 82 Listenaufstellungen schriftlich oder per Mail zugesandt erhalten wollen. Die Erklärung
 83 gegenüber dem Landesvorstand erfolgt mit der Delegiertenmeldung. Im Übrigen
 84 gelten die Regelungen zur Landesmitgliederversammlung entsprechend, insbesondere deren
 85 Geschäfts- und Wahlordnung.

Begründung

Die vorliegende Satzungsänderung verfolgt das Ziel, den Mitglieder von Bündnis 90 / Die Grünen im Vorfeld von Landesmitgliederkonferenzen und Landesdelegiertenkonferenzen ausreichend Zeit einzuräumen um sowohl über die Anträge als auch die Änderungsanträge in ihren jeweiligen Gliederungen zu beraten. Die aktuelle sehr kurze Einladungsfrist, sowie der fehlende Änderungsantragsschluss schließen

weite Teile der Parteibasis von der inhaltlichen Diskussion aus. Mit der vorliegenden Satzungsänderung wird diese Zeitknappheit durch damit einhergehende teilweise Intransparenz angegangen.

Alt:

§ 13 Die Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das höchste Beschlussorgan des Landesverbandes. Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen
- a) der Landesdelegiertenkonferenz,
 - b) des Landesausschusses,
 - c) eines Viertels der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,
 - d) 10% der Mitglieder oder
 - e) auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Sie ist schriftlich vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens **zehn Tagen** einzuladen.
- (3) Die Landesmitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die politischen und organisatorischen Grundsätze,
 - b) das Wahlprogramm des Landesverbandes,
 - c) die Landeslisten für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag,
 - d) Rechenschaftsberichte der Organe und VertreterInnen des Landesverbandes,
 - e) Richtlinien für Abgeordnete und Regierungsmitglieder,
 - f) Koalitionen auf Landesebene,
 - g) die Satzung,
 - h) die Entlastung des Landesvorstandes,
 - i) den Haushaltsplan des Landesverbandes, welcher finanzielle Mittel zur Weiterbildung, insbesondere von Frauen, gewährleistet, und die Berichte des Landesfinanzrates. Sie wählt auf zwei Jahre den Landesvorstand, den Landesparteirat und die RechnungsprüferInnen, die Delegierten des Landesverbandes für den Länderrat sowie für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes. Eine vorgezogene Neuwahl des Landesvorstandes wie des Landesparteirats ist möglich. Das Vorziehen muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die Abwahl einzelner Mitglieder eines Gremiums ist ebenfalls mit 2/3-Mehrheit möglich. Ein Abwahlantrag muss fristgerecht entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1 gestellt werden. Neu- oder Nachwahlen erfolgen auf der nächstfolgenden Landesdelegiertenkonferenz. Diese ist baldmöglichst unter Berücksichtigung der Satzungsfristen für Wahlen anzusetzen.
- (4) Die Landesmitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. Maßgeblich ist die Zahl der abgegebenen Stimmausweise. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. In Personalangelegenheiten beschließt sie mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Anträge müssen **drei** Wochen vor der Landesmitgliederversammlung **dem Landesvorstand** vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten **spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugesandt**. Anträge zur Änderung der Satzung müssen zehn Wochen vor der LMV dem Landesvorstand vorliegen, acht Wochen vor der LMV den Gliederungen zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden. **Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung.** Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung **zugesandt**. Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen. Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteiliche Vereinigungen und Delegierte können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesverband entscheiden, ob sie Anträge und Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen elektronisch oder postalisch zugesandt erhalten wollen. Liegt eine Erklärung nicht vor, erfolgt die Versendung postalisch.

(6) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese bleibt auch für die folgenden Landesmitgliederversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Landesmitgliederversammlung geändert wird.

§ 16 Die Landesdelegiertenkonferenz

(1) ¹Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) nimmt in der Regel die Aufgaben der Landesmitgliederversammlung wahr. ²Sie setzt sich aus Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen und der innerparteilichen Vereinigungen sowie dem Landesvorstand zusammen.

(2) ¹Die LDK tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Sie findet auf Einladung des Landesvorstandes statt. ³Sie muss einberufen werden, wenn

- a) der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit,
- b) fünf Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteiliche Vereinigungen,
- c) 10% ihrer Mitglieder oder
- d) der Landesvorstand dies beschließen.

(3) ¹Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält zwei Grundmandate. ²Zusätzlich erhalten sie Mandate entsprechend ihrer Mitgliederzahl, indem die Zahl ihrer Mitglieder durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird und das Ergebnis mit 100 multipliziert und zur nächsten vollen Zahl gerundet wird. ³Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. In der Regel werden die Delegierten für ein Jahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, gewählt, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Auf Verlangen eines Mitgliedes der entsendenden Gruppe ist die Mandatierung vor einer LDK zu bestätigen, wenn dies in der Einladung angekündigt war. Das Mandat ist nicht übertragbar. Die Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen können Ersatzdelegierte wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.

(4) Die Landesdelegiertenkonferenz tagt öffentlich.

(5) **Die Landesdelegiertenkonferenz ist schriftlich vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen.** Delegierte können entscheiden, ob sie Anträge und Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen schriftlich oder per Mail zugesandt erhalten wollen. Die Erklärung gegenüber dem Landesvorstand erfolgt mit der Delegiertenmeldung. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Landesmitgliederversammlung entsprechend, insbesondere deren Geschäfts- und Wahlordnung.

SÄA2 Landesvorstand §3 Beitrags- und Kassenordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 13.09.2018
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungsanträge

- 1 §3 [wird ergänzt um:]
- 2 **7. Für die Annahme von Spenden gilt der Spendenkodex des Bundesverbandes.**

Begründung

Der Landesverband Berlin hat keinen eigenen Spendenkodex und hält sich deshalb an den des Bundesverbandes. Dies in der Beitrags- und Kassenordnung festzuhalten, ist konsequent, damit auch der Landesverband eine klare Richtlinie festgeschrieben hat.

SÄA3 Landesvorstand §6 Beitrags- und Kassenordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 13.09.2018
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungsanträge

- 1 §6 [wird ersetzt durch:]
- 2 Die Übernahme von Kostenerstattungen durch den Landesverband wird in einer separaten
- 3 Erstattungsordnung geregelt, die vom Landesfinanzrat mit einfacher Mehrheit verabschiedet
- 4 wird.

Begründung

Der bisherige Paragraph bildet nicht alle möglichen Erstattungsregeln ab. Bei der Erstellung einer separaten Erstattungsordnung analog zu der des Bundesverbandes, werden künftig sämtliche Möglichkeiten (bspw. der Mehraufwand für Verpflegungskosten) ausgeschöpft. Anpassungen der Erstattungsordnung wie aufgrund gestiegener Hotelpreise können dann künftig vom Landesfinanzrat vorgenommen werden und müssen somit nicht immer von einem Parteitag mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

Alt:

§6

1. Die auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaften vom Landesvorstand benannten Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Reisekostenerstattung, wenn die Sitzung außerhalb Berlins stattfindet.
2. Fahrkosten werden gegen Nachweis – unabhängig von der Nutzung des Verkehrsmittels – maximal bis Höhe des Preises 2.Klasse Bahn erstattet. Die Bestimmungen zu Flugreisen der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes sind von den Delegierten zu beachten. Die Delegierten sind gehalten mögliche Ermäßigungen (z. B. private Bahncard, Spartarif 50 / 25) in Anspruch zu nehmen. Übernachtungskosten werden gegen Nachweis in der Regel bis zu 65 € pro Nacht erstattet; bei privater Übernachtung werden 25 € pauschal erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand auf Antrag. Jede LAG kann für ihre Delegierten darüber hinausgehende Aufwendungen aus ihrem eigenen Etat erstatten.

SÄA4 Landesfinanzrat §§3/5/8 Beitrags- und Kassenordnung

Gremium: Landesfinanzrat
Beschlussdatum: 06.09.2018
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungsanträge

1 Neu:

2 §3

3 1. Der Mitgliedsbeitrag sollte mindestens 1 % vom Nettoeinkommen betragen, mindestens jedoch
4 5 Euro monatlich. Auf Antrag ist eine für jeweils ein Jahr befristete Ausnahmeregelung
5 möglich, über die der / die Landesschatzmeister*in nach Anhörung **des Finanzverantwortlichen**
6 **Mitgliedes** des Vorstandes der zuständigen Bezirksgruppe oder Abteilung entscheidet. Der
7 Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu entrichten.

8 2. Die Bezirksgruppen erhalten für jedes Mitglied jeweils monatlich 1,50 Euro vom
9 Landesverband. Die Bezirksgruppen ohne Bezirksamtsmitglied **oder ohne eine eigene Fraktion**
10 erhalten **zusätzlich** einen jährlichen Zuschuss. **Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der**
11 **Landesfinanzrat für das Folgejahr. Ändert sich der Status einer Bezirksgruppe innerhalb**
12 **eines Kalenderjahres, wird der entsprechende Zuschuss anteilig ausgezahlt.**

13 3. **Amts- und Mandatsträger*innen** leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag
14 Sonderbeiträge. Mitglieder des Senats, Staatssekretäre*innen, Regierungssprecher*in,
15 Präsidenten/innen des Berliner Abgeordnetenhauses, Vizepräsidenten*innen des Berliner
16 Abgeordnetenhauses und Mitglieder des Abgeordnetenhauses führen die Sonderbeiträge an den
17 Landesverband, Bürgermeister*innen, Stadträt*innen und Bezirksverordnete an die
18 Kreisverbände (Bezirke) ab. **Amts- und Mandatsträger*innen, die von Bündnis 90/Die Grünen**
19 **nominiert wurden, jedoch nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, leisten diese**
20 **Sonderbeiträge ebenfalls.**

21 4. Die Höhe der Sonderbeiträge beträgt pro Monat mindestens 20 % der Grunddiät bei
22 Abgeordneten bzw. des Grundgehaltes nach Besoldungsordnung bei politischen
23 Wahlbeamten/innen. **Die Bezirksgruppen können über die Höhe der Sonderbeiträge ihrer**
24 **Bezirksverordneten und ihrer politischen Wahlbeamt*innen in eigener Verantwortung**
25 **entscheiden. Solange nicht in einer Beitragsordnung eines Kreisverbandes etwas anderes**
26 **festgehalten ist, beträgt der Sonderbeitrag für Bezirksverordnete mindestens 67 % der**
27 **Grundaufwandsentschädigung und für politische Wahlbeamt*innen mindestens 20 % des**
28 **Grundgehaltes.**

29 5. Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung wird für Abgeordnete ein
30 Abschlag von 150 Euro für jedes zu versorgende Kind berücksichtigt. Politische
31 Wahlbeamt*innen erhalten für jedes zu versorgende Kind eine Aufstockung des staatlichen
32 Familienzuschlages auf maximal 150 Euro. Der Nachweis ist gegenüber dem/der zuständigen
33 Finanzverantwortlichen zu führen. **Weitere Ausnahmen sind nur im Rahmen der Vorschriften von**
34 **§4 bzw. §5 möglich. Für Bundestags- und Europaabgeordnete gilt die Regelung in der**
35 **Bundessatzung.**

36 6. Die Sonderbeiträge sind monatlich, spätestens zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

37 §5

38 1. Jeder Kreisverband richtet eine Kommission ein, die aus drei von der Bezirksgruppe

39 gewählten Personen besteht.

40 2. Die Kommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen **bei Sonderbeiträgen nach § 3**
41 **Absatz 4 Satz 2 und 3.**

42 3. Die Kommission tagt auf Antrag und nicht öffentlich.

43 4. Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger/innen auf einer Mitgliederversammlung
44 (Bezirksgruppe) veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge wie
45 unter § 3 Absatz 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 beschlossen, dargestellt wird.

46 **§ 7 Datenschutz**

47 **Die Finanzverantwortlichen, die Mitglieder der Diätenkommissionen des Landes und der**
48 **Kreisverbände und die Rechnungsprüfer*innen haben die persönlichen Umstände von**
49 **Amtsinhaber*innen und Mandatsträger*innen vertraulich zu behandeln, von denen sie im Rahmen**
50 **ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.**

51 **§ 8 Geltungsdauer**

52 Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft und ersetzt die
53 bisherige Beitrags- und Kassenordnung. Sie soll spätestens nach der nächsten Wahl zum
54 Abgeordnetenhaus überprüft werden.

Begründung

Alt:

§3

1. Der Mitgliedsbeitrag sollte mindestens 1 % vom Nettoeinkommen betragen, mindestens jedoch 5 Euro monatlich. Auf Antrag ist für eine für jeweils ein Jahr befristete Ausnahmeregelung möglich, über die der / die Landesschatzmeister/in nach Anhörung des Vorstands der zuständigen Bezirksgruppe oder Abteilung entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu entrichten.

2. Die Bezirksgruppen erhalten für jedes Mitglied jeweils monatlich 1,50 Euro vom Landesverband. Die Bezirksgruppen ohne Bezirksamtsmitglied erhalten einen jährlichen Zuschlag **von insgesamt 34.200 Euro.**

3. Mandatsträger/innen leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge. Mitglieder des Senats, Staatssekretäre/innen, Regierungssprecher/in, Präsidenten/innen des Berliner Abgeordnetenhauses, Vizepräsidenten/innen des Berliner Abgeordnetenhauses und Mitglieder des Abgeordnetenhauses führen die Sonderbeiträge an den Landesverband, Bürgermeister/innen, Stadträte/innen und Bezirksverordnete an die Kreisverbände (Bezirke) ab

4. Die Höhe der Sonderbeiträge beträgt pro Monat mindestens 20 % der Grunddiät bei Abgeordneten bzw. des Grundgehältes nach Besoldungsordnung bei politischen Wahlbeamten/innen. **Die Bezirksgruppen entscheiden über die Sonderbeiträge ihrer Bezirksverordneten. Diese Beträge betragen mindestens 67% der Grundaufwandsentschädigung. Ausnahmen sind nur im Rahmen der Vorschriften von §4 bzw. §5 möglich.**

5. Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung wird für Abgeordnete ein Abschlag von 150 Euro für jedes zu versorgende Kind berücksichtigt. Politische Wahlbeamt*innen erhalten für jedes zu versorgende Kind eine Aufstockung des staatlichen Familienzuschlages auf maximal 150 Euro. Der Nachweis ist gegenüber dem/der zuständigen Finanzverantwortlichen zu führen.

§5

1. Jeder Kreisverband richtet eine Kommission ein, die aus drei von der Bezirksgruppe gewählten Personen besteht.

2. Die Kommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen **der an die Kreisverbände abzuführenden Sonderbeiträge.**

3. Die Kommission tagt auf Antrag und nicht öffentlich.

4. Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger/innen auf einer Mitgliederversammlung (Bezirksgruppe) veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge wie unter § 3 Absatz 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 beschlossen, dargestellt wird.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitrags- und Kassenordnung. Sie soll spätestens nach der nächsten Wahl zum Abgeordnetenhaus überprüft werden.